

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Glarus

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **12/1926 (1926)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-29350>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ohne Lohnabzug oder Zeitanrechnung bis auf fünf Unterrichtsstunden wöchentlich freizugeben.

Die Aufsicht über das berufliche Bildungswesen übt der Erziehungsrat aus (§ 41).

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Glarus.

Allgemeines. Neben der allgemeinen Fortbildungsschule kennt der Kanton Glarus: die gewerbliche Fortbildungsschule, die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (mit Handarbeitskursen, eventuell Haushaltungs- und Kochkursen und die kaufmännische Fortbildungsschule (eine einzige in Glarus).

Der Besuch der Fortbildungsschule ist freiwillig, mit Ausnahme der Lehrlinge und Lehrtöchter der gewerblichen und kaufmännischen Berufsarten, die dazu verpflichtet sind, Sekundarschüler und Schülerinnen sind vom Besuche ausgeschlossen.

Maßgebend für alle Fortbildungsschulen sind immer noch die Bestimmungen des Reglements betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 22. August 1901, soweit sie nicht durch die Forderungen des Bundes überholt sind.

Organisation. Eine gewerbliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule wird anerkannt, wenn ihre Organisation den kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entspricht (§ 1). — Die vom Bunde unterstützten Fortbildungsschulen haben auch Angehörigen anderer Gemeinden als ihrer eigenen Zutritt zu gestatten, sofern dadurch nicht eine Vermehrung der Lehrkräfte und Lokalitäten bedingt wird (§ 2).

Der Unterricht wird in der Regel während des Wintersemesters erteilt. Die Kurse umfassen wenigstens 20 Schulwochen und sind spätestens mit Beginn des Wintersemesters der Primarschulen zu eröffnen (§ 3).

§ 4. An Wochentagen ist der theoretische Unterricht spätestens abends 9 Uhr, der praktische (Zeichnen, Modellieren, Nähen) spätestens 9½ Uhr zu schließen. An Sonntagen darf während der Zeit des Hauptgottesdienstes kein Unterricht erteilt werden, in der übrigen Zeit während höchstens zweier Stunden.

§ 5. Beim Beginn der Kurse haben die Schüler ein Haftgeld von Fr. 3.— zu erlegen. Für jede unentschuldigte Absenz werden 50 Rp. abgezogen. Nach drei unentschuldigten Absen-

zen erfolgt eine Warnung an die Eltern oder Lehrmeister und nach sechs solchen Versäumnissen der Ausschluß. Drei Verspätungen werden als eine Absenz gerechnet. Im übrigen gelten auch für die Fortbildungsschulen die §§ 2, 3, 18 und 19 des Regulativs über Behandlung der Schulversäumnisse vom 14. April 1901. Vor Schluß der Kurse darf der Austritt nur aus triftigen Gründen und nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde geschehen. Der nach Abzug der Bußen restierende Betrag des Haftgeldes wird jedem Schüler am Schlusse des Kurses zurückerstattet.

Stellung der Lehrer. § 6. Die Lehrer und Lehrerinnen werden von den mit der Leitung der Fortbildungsschulen betrauten Behörden gewählt. Der Unterricht darf nur solchen Personen anvertraut werden, welche entweder im glarnerischen Schuldienste stehen oder von der Erziehungsdirektion auf Grund von Fachausweisen oder entsprechender Berufstätigkeit die Admission dazu erhalten haben. — § 8. Lehrer und Lehrerinnen, welche außerkantonale Bildungskurse (Instruktionskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen, Haushaltungs- und Kochschulen und dergl.) besuchen, erhalten Staatsbeiträge. Im Falle des Bedürfnisses kann der Regierungsrat selbst solche Instruktionkurse ins Leben rufen.

Unterricht. § 10. Die Fächer der gewerblichen Fortbildungsschule sind: a) Freihandzeichnen und kunstgewerbliches Zeichnen; b) praktische Geometrie und geometrisches Zeichnen; c) technisches Zeichnen; d) Modellieren; e) gewerbliche Naturkunde.

§ 11. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule umfaßt: 1. Als obligatorisches Fach: Schriftliche Arbeiten (Geschäftsbriefe, bürgerliches Rechnen, Führung eines Haushaltungsbuches), 1—1½ Stunden. Das Obligatorium in diesem Fache besteht nur für Töchter unter 18 Jahren. 2. Als obligatorisches Fach für sämtliche Teilnehmerinnen wenigstens eines der nachbezeichneten Fächer: a) Weißnähen (Zuschneiden und Anfertigen von Kinder-, Frauen- und Herrenwäsche), 2—4 Stunden; b) Kleidermachen (Zuschneiden und Anfertigen einfacher Kleidungsstücke), 2—4 Stunden. Wenigstens die Hälfte der Unterrichtszeit von a und b ist auf das Flicken und Ändern (Umändern) getragener Kleider zu verwenden. c) Kochen (Einkauf der Nahrungsmittel, Zurüsten und Kochen, Krankenpeisen etc.); d) Haushaltungskunde (Aufbewahrung der Nahrungsmittel, Nährwert und Auswahl der Speisen. Instandhaltung der Kleider, der Wohn- und Schlafräume etc.) mit Ge-

sundheitslehre (der menschliche Körper in gesunden und kranken Tagen, erste Hilfe bei Unglücksfällen).

§ 12. Den Schulbehörden steht es frei, nach Bedürfnis andere Lehrgegenstände und Kurse (Nebenfächer) einzuführen, insofern sich hiefür fünf Teilnehmer melden. — § 13. Ein Kurs über die in den §§ 9—11 bezeichneten Fächer muß eingerichtet werden, wenn sich dafür fünf Schüler angemeldet haben. Die Schülerzahl einer Unterrichtsabteilung darf höchstens 25 betragen.

§ 14. Die Schüler werden in der Regel fachweise nach ihren Kenntnissen und Fertigkeiten in eine untere und eine obere Abteilung geschieden. Jede dieser Abteilungen ist hinsichtlich Stoff und Ziel besonders zu unterrichten. Teilnehmer an der allgemeinen oder hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule können von einem als obligatorisch erklärten Fache dispensiert werden, wenn sie zwei Jahre die Sekundarschule besucht haben, oder infolge des Besuches von gewerblichen oder Nebenfächern mehr als drei Abende der Fortbildungsschule widmen müßten.

Der Unterricht der Fortbildungsschule ist unentgeltlich. Lehrmittel und Schulmaterialien werden gratis verabfolgt (§ 16).

Gewerbliche Berufsbildung. § 17. Eine Vorstufe der gewerblichen Fortbildungsschule bilden die Handwerkerschulen. Sie umfassen Knaben des fakultativen achten Schuljahres. Knaben, welche eine solche Anstalt bis zum Schlusse der Jahresprüfung nach dem ersten Kurse (8. Schuljahr) besucht haben, sind vom Besuche der Repetierschule befreit. Für Mädchen des fakultativen achten Schuljahres können Haushaltungs- und Kochschulen errichtet werden. Sollten solche Schulen errichtet und auch von Angehörigen anderer Gemeinden als derjenigen ihres Sitzes besucht werden, so leistet der Staat besondere Beiträge. § 18. Unbemittelte intelligente Jünglinge, die eine technische Anstalt besuchen, können während der Zeit dieses Besuches vom Staate mit Stipendien unterstützt werden.

Aufsicht. § 19. Die Fortbildungsschulen stehen unter der Aufsicht des Gemeindegemeinderates, der die Leitung einer Kommission übertragen kann. Der Präsident der Kommission muß dem Schulrate angehören. — § 20. Besteht in einer Gemeinde ein Handwerker- und Gewerbeverein, so wird diesem das Recht eingeräumt, zwei Vertreter in die Aufsichtskommission der Fortbildungsschule zu wählen. Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind die Aufsichtskommissionen durch Zuziehung sachverständiger Frauen zu ergänzen. — Aus § 22. Der

Regierungsrat führt die Oberaufsicht über sämtliche Fortbildungsschulen.

Bestreitung der Kosten. § 23. Jede Fortbildungsschule, die den hiefür aufgestellten Vorschriften entspricht, hat Anspruch auf Staatsunterstützung (§ 55 des Schulgesetzes). Diese wird vom Regierungsrat auf Vorschlag der Erziehungsdirektion festgesetzt.

Der revidierte Wortlaut des § 55 des Schulgesetzes findet sich Archiv 1925, I. Teil, S. 31 f.

Besondere Bestimmungen über
die gewerbliche Fortbildungsschule

gibt der Lehrplan für die gewerblichen Fortbildungsschulen vom 8. Juli 1920.

Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule ist während der Dauer der Lehrzeit für jeden Lehrling obligatorisch (§ 12 des Gesetzes über das Lehrlingswesen).

Die Besuchspflicht für Lehrlinge erstreckt sich auf die beruflichen, geschäftskundlichen und bürgerkundlichen Fächer. Lehrlinge, welche für ihre Berufsbildung des Zeichnens nicht bedürfen, sind nur zum Besuche der geschäfts- und bürgerkundlichen Fächer verpflichtet. Als solche Lehrlinge gelten: Metzger, Bäcker, Blattmacher, Feilenhauer, Coiffeur, Pinsel- und Bürstenmacher, Hutmacher, Glätterinnen.

Lehrtöchter haben außer den geschäftskundlichen Fächern der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule einen speziell beruflichen Zeichenunterricht zu besuchen, soweit das Zeichnen für den in Frage kommenden Beruf als wünschbar erscheint. Kleidermachen und Weißnähen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule gelten für Schneiderinnen und Näherinnen nicht als Pflichtfächer. —

Lehrlinge, deren Lehrzeit $3\frac{1}{2}$ Jahre dauert, können von der Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Fachlehrer für das erste Semester, solche mit vierjähriger Lehrzeit für höchstens das erste und zweite Semester vom Besuche der geschäftskundlichen Fächer dispensiert werden, wenn sie sich über den erfolgreichen zweijährigen Besuch der Handwerkerschule oder mindestens dreijährigen Sekundarschulbesuch ausweisen.

Zur Gründung einer Schule muß ein Bestand von mindestens zwölf Schülern gesichert sein. Sinkt die Schülerzahl unter zehn, so hört die Existenzberechtigung der Schule auf. Die Veranstaltung von Unterrichtskursen mit weniger als fünf

Schülern ist in der Regel nicht zulässig. Klassentrennung hat einzutreten, sobald die Schule für zeichnerische Fächer dauernd mehr als 16, für die übrigen Fächer mehr als 20 Schüler zählt.

Für den Unterricht im Zeichnen sind die Schüler, sofern ihre Zahl 16 übersteigt, zunächst nach dekorativ und konstruktiv arbeitenden Berufen zu trennen. Sind die dekorativ arbeitenden Gewerbe zur Bildung einer besonderen Klasse für Freihandzeichnen nicht in genügender Zahl vertreten, so werden die betreffenden Schüler der kleinsten Klasse für konstruktives Zeichnen zugeteilt. Läßt die Gruppe für konstruktives Zeichnen eine weitere Teilung zu, so hat diese unter Berücksichtigung der fachlichen und methodisch-pädagogischen Ausbildung der verfügbaren Lehrkräfte zu erfolgen. Für den Unterricht in allen andern obligatorischen Fächern (außer Zeichnen) sind nach dem Bildungsstand der Schüler zwei oder drei aufsteigende Stufen zu bilden. Können nur zwei Klassen gebildet werden, so sind die im 2. und 3. Lehrjahre stehenden Schüler zu vereinigen.

Gesellenkurse sind ausschließlich nach Berufs- oder Fachgruppen zu organisieren.

An Schulen mit mehreren Lehrern soll der Unterricht in den Geschäfts- und bürgerkundlichen Fächern so organisiert werden, daß der gleiche Lehrer seine Schüler durch alle Stufen hindurchführt.

Der Unterricht ist als Ganzjahrunterricht mit wenigstens 40 Schulwochen zu organisieren (Sommer 18—19, Winter 21—22). Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt im Sommer wenigstens vier, im Winter wenigstens sechs Stunden. Verfügt eine Schule über eine Unterrichtszeit von mehr als 200 Jahresstunden, so ist dieses Mehr im zweiten und dritten Lehrjahre für den Unterricht in gewerblicher Naturlehre (Berufskunde) auszunützen. Es ist mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß der Unterricht auf den Nachmittag oder auf den frühen Abend, 3½—6½ Uhr, eventuell bis 7½ Uhr, verlegt werden kann.

Lehrplan. Der Unterricht umfaßt: a) **Berufskundliche Fächer:** Gewerblich berufliches Rechnen mit angewandter Geometrie; gewerbliche Naturlehre (Material- und Werkzeuglehre, gewerbliche Physik und Chemie). Zeichnen: I. Vorbereitendes Zeichnen: freihändiges, lineares, projektives; II. berufliches Zeichnen: dekoratives Fachzeichnen, technisches Fachzeichnen. — b) **Geschäftskundliche Fächer:** Sprache (Aufsatz, Geschäftskorrespondenz, Lesen); geschäftliches Rechnen; Buchhaltung und Kalkulation. — c) **Bürger-**

kundliche Fächer: Vaterländische Geschichte und Geographie (Natur und Wirtschaft, einiges aus der Volkswirtschaftslehre).

Bei genügender Beteiligung (mindestens fünf Schüler) können auch noch Unterrichtskurse in andern Fächern (Fremdsprache, Kalligraphie) veranstaltet werden.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt die obligatorischen Fächer für die einzelnen Berufe und ordnet die Verteilung der verfügbaren Zeit auf die einzelnen Fächer und Lehrjahre unter Mitwirkung der Lehrerschaft und tunlichster Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch besondere Lehrpläne.

Besonderer Lehrplan für Gesamtschulen.

I. Lehrjahr		II. Lehrjahr		III. Lehrjahr	
Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Deutsch $\frac{3}{4}$	Deutsch 1	Deutsch $\frac{3}{4}$	Deutsch 1	Deutsch $\frac{3}{4}$	Deutsch 1
Rechnen $\frac{3}{4}$	Rechnen $1\frac{1}{2}$	Rechnen $\frac{3}{4}$	Rechnen u. Buchhal- tung $1\frac{1}{2}$	Rechnen u. Buchhal- tung $\frac{3}{4}$	Rechnen u. Buchhal- tung $1\frac{1}{2}$
	Vaterlands- kunde 1		Vaterlands- kunde 1		Vaterlands- kunde 1
Zeichnen $2\frac{1}{2}$	Zeichnen $2\frac{1}{2}$	Zeichnen $2\frac{1}{2}$	Zeichnen $2\frac{1}{2}$	Zeichnen $2\frac{1}{2}$	Zeichnen $2\frac{1}{2}$

Besonderer Lehrplan für geteilte Schulen.

I. Lehrjahr		II. Lehrjahr		III. Lehrjahr	
Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Deutsch $1\frac{1}{2}$	Deutsch 1		Deutsch 1		Deutsch 1
	Rechnen $1\frac{1}{2}$	Rechnen $1\frac{1}{2}$	Rechnen $\frac{3}{4}$	Buchhal- tung $1\frac{1}{2}$	Rechnen $\frac{3}{4}$ Buchhal- tung $\frac{3}{4}$
	Vaterlands- kunde 1		Vaterlands- kunde 1		Vaterlands- kunde 1
Zeichnen $2\frac{1}{2}$	Zeichnen $2\frac{1}{2}$	Zeichnen $2\frac{1}{2}$	Zeichnen $2\frac{1}{2}$	Zeichnen $2\frac{1}{2}$	Zeichnen $2\frac{1}{2}$

Seit dem Winter 1925/26 wird ein an drei bis vier Schulen zentralisierter Unterricht in Berufskunde durchgeführt. Der Regierungsrat hat dafür folgende Richtlinien provisorisch genehmigt:

1. Der Unterricht in Berufskunde soll von Handwerksmeistern erteilt werden.
2. Soweit der Unterricht in Berufskunde zentralisiert ist, beschränkt sich dessen Aufgabe auf eine Material- und Werkzeuglehre, die sich möglichst an die Verhältnisse in der Werkstatt und an die Erfahrungen der Schüler anschließt.
3. Die zentralisierten Kurse in Berufskunde sind in der Regel Winterkurse.

Im Sinne eines vorläufigen Rahmens sind folgende Stunden-
zahlen für die zentralisierten Kurse in Berufskunde als Weg-
leitung festgesetzt:

Metallarbeiter: 2 Wintersemester, und zwar je 15
Stunden gemeinsam, 5 Stunden für Schlosser und 5 Stunden
für Spengler getrennt.

Holzarbeiter: 2 Wintersemester, und zwar je 15 Stun-
den gemeinsam, 5 Stunden für Schreiner, Zimmerleute, 5 Stun-
den für Modellschreiner, Gießer getrennt.

Bauhändler: 1 Wintersemester, 20 Stunden ge-
meinsam.

Schmückende Gewerbe: 1 Wintersemester, 10 Stun-
den gemeinsam, 5 Stunden für Maler, 5 Stunden für Tapezierer
getrennt.

Lebensmittelgewerbe: 1 Wintersemester, 5 Stun-
den gemeinsam, 5 Stunden für Bäcker, 5 Stunden für Kondi-
toren, 5 Stunden für Metzger getrennt.

Bekleidungs-gewerbe: 1 Wintersemester, 5 Stunden
gemeinsam, 5 Stunden für Schneider, 5 Stunden für Schuh-
macher, Sattler getrennt.

Gärtner: 2 Wintersemester, je 20 Stunden.

Graphische Gewerbe: 2 Wintersemester, je 20
Stunden.

4. Der Besuch des Faches der zentralisierten Berufskunde
ist für die Lehrlinge vom zweiten Lehrjahr an obligatorisch
erklärt.

5. Die zentralisierten Kurse in Berufskunde sind unbedingt
auf die Abendzeit, zwischen 17 und 20 Uhr, zu verlegen, damit
die Züge nach und von den Kursorten benutzt werden können.

Die kaufmännische Fortbildungsschule Glarus.

Für den kaufmännischen Lehrling (männlich und weiblich)
gilt das Gesetz betreffend das kaufmännische Lehrlingswesen
vom 22. Mai 1910.

§ 4. Der Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule
in Glarus ist für alle Lehrlinge im Sinne von § 1 dieses Ge-
setzes während der Dauer der Lehrzeit obligatorisch. Der Un-
terricht ist für Lehrlinge und Lehrtöchter unentgeltlich. Auch
ohne besondere Bestimmungen im Lehrvertrag hat der Lehrherr
den Lehrling zu regelmäßigem Besuch der lehrplanmäßigen
Fächer der Schule anzuhalten und ihm hiefür wöchentlich an
zwei Tagen von nachmittags 3 Uhr an je drei Stunden von der
Geschäftszeit freizugeben.

Die kaufmännische Fortbildungsschule Glarus umfaßt drei Jahreskurse. Der Besuch der Lehrlinge dauert vom 16. bis 18. Altersjahr.

*

Für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen siehe Allgemeines.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zug.

Die Fortbildungsschulen sind im Schulgesetz vom 7. November 1898 behandelt. Es können in den einzelnen Gemeinden, sowohl von diesen selbst, als von einzelnen Vereinigungen und Privatgenossenschaften ausgehend, für die in der Lehre oder im Beruf stehenden Jünglinge und Töchter Fortbildungsgelegenheiten kreiert werden. Der Unterricht ist auf den Werktag zu verlegen. Der Erziehungsrat hat das Oberaufsichtsrecht. (§§ 31—33.)

Laut § 1 des „Gesetzes betreffend die Unterstützung der Fortbildungsschulen vom 20. Juli 1911“ unterstützt der Kanton die Fortbildungsschulen, sofern sie den Anforderungen und Vorschriften der einschlägigen Bundesbeschlüsse entsprechen und sofern ihre Organisation und ihr Lehrplan die Genehmigung des Erziehungsrates besitzen, mit einem jährlichen Beiträge von 30 % an die ausgewiesenen Kosten.

Das „Gesetz betreffend die Schulpflicht der Lehrlinge und Lehrtöchter vom 20. Juli 1911“ führt über diesen Punkt aus: § 1: Die in der gewerblichen oder kaufmännischen Berufslehre stehenden Söhne und Töchter sind zum Besuche einer an ihrem Wohnorte bestehenden und durch die staatlichen Organe kontrollierten Fortbildungsschule verpflichtet. Besteht am Wohnorte selbst keine entsprechende Fortbildungsschule, so haben die Lehrlinge und Lehrtöchter eine solche in einer Nachbargemeinde zu besuchen. — (Aus § 2.) Ungenügend entschuldigte Absenzen werden mit einer Buße von Fr. 1.— belegt.

Schüler der Fortbildungsschulen, die dort den Unterricht der Bürgerschule in vollem Umfang genießen, sind von der Verpflichtung zum Besuch der Bürgerschule befreit.

Für die Lehrerinnen an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen besteht eine besondere Prüfung, deren Anforderungen im „Reglement für die Prüfung und Patentierung von Lehrerinnen an Töchterfortbildungs- und Haushaltungsschulen vom 28. Dezember 1917“ festgelegt sind. Die Fähigkeits-